

RS OGH 2002/9/4 9Ob157/02g, 2Ob51/04w, 1Ob171/05m, 9Ob129/06w, 10Ob78/08f, 10Ob83/08s, 10Ob87/08d, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.2002

Norm

Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art4

Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art75

Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art76

UVG §2 Abs1

Rechтssatz

Aus Art 75 und Art 76 der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung (insbesondere aus Art 76 Abs 1) ist nämlich abzuleiten, dass im Falle des Zusammentreffens von Ansprüchen in mehreren Mitgliedsstaaten der Anspruch im Wohnsitzstaat des Kindes vorgeht und die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegebenenfalls geschuldeten Familienleistungen bis zur Höhe des durch die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates des Kindes vorgesehenen Betrages "ausgesetzt werden".

Entscheidungstexte

- 9 Ob 157/02g

Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 Ob 157/02g

- 2 Ob 51/04w

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 2 Ob 51/04w

Beisatz: Hier: In dem Umfang, in dem der Pflegebefohlenen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Deutschland (Wohnsitzstaat des Kindes) zusteht, besteht ein solcher nicht in Österreich. Dies gilt auch bei einer Weitergewährung nach § 18 UVG. (T1)

- 1 Ob 171/05m

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 171/05m

- 9 Ob 129/06w

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 Ob 129/06w

Beisatz: Hier: Unterhaltsvorschuss für ein Kind mit Wohnsitz in Finnland. (T2)

- 10 Ob 78/08f

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 78/08f

Vgl; Beisatz: Nach Art 76 Abs 1 der VO 1408/71 besteht eine Priorität der Familienleistungen des Wohnsitzstaats

der Familienangehörigen für den Fall, dass Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats von einer Berufstätigkeit abhängen. Art 76 Abs 1 der VO 1408/71 wäre in Bezug auf den österreichischen Unterhaltsvorschuss aber nicht einschlägig, weil nach österreichischem Recht der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss unabhängig von einer Erwerbstätigkeit gebührt. Es wäre daher die Prioritätsregelung in Form des Wohnortstaatsprinzips des Art 10 Abs 1 lit b sublit i VO 574/72 heranzuziehen: Unterliegen die Eltern den Rechtsvorschriften verschiedener Staaten (Art 13 ff VO 1408/71), so ist für die Familienleistungen vorrangig jener der beiden Staaten zuständig, in welchem sich die Familie mit dem Kind ständig aufhält (Wohnortstaatsprinzip). Im anderen, nachrangig zuständigen Staat gebühren Auszahlungen, wenn die Familienleistungen des vorrangig zuständigen Staats niedriger sind. (T3)

- 10 Ob 83/08s

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 83/08s

Vgl

- 10 Ob 87/08d

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 87/08d

Vgl; Beis wie T3

- 10 Ob 84/08p

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 84/08p

Vgl; Beisatz: Im Falle eines Zusammentreffens von Ansprüchen aus mehreren Mitgliedstaaten geht der Anspruch im Wohnsitzstaat der Kinder vor. (T4)

- 10 Ob 107/08w

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 107/08w

Vgl

- 10 Ob 10/09g

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 10/09g

Vgl; Beis wie T3

- 10 Ob 18/09h

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 18/09h

Vgl; Beis wie T3

- 10 Ob 23/09v

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 23/09v

Vgl; Beis wie T4

- 10 Ob 13/09y

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 13/09y

Vgl; Beis wie T4

- 10 Ob 31/09w

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 31/09w

Vgl; Beisatz: Die Prioritätsregel für die Kumulierung von Familienleistungen, die nicht von einer Berufstätigkeit abhängen, ist in Art 10 der Durchführungs-VO 574/72 festgelegt. Trifft in diesem Fall ein Anspruch nach nationalem Recht mit einem Anspruch aufgrund der Art 73, 74 der VO 1408/71 zusammen, ist gemäß Art 10 Abs 1 lit a der Durchführungs-VO 574/72 für Familienleistungen grundsätzlich vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, dessen Rechtsvorschriften der erwerbstätige Elternteil unterliegt (Beschäftigungsstaat). Im Wohnortstaat, als nachrangig zuständigem Staat, ruhen die Familienleistungen in Höhe der Leistungen des vorrangig zuständigen Staates. Der Wohnortstaat hat daher Ausgleichszahlungen zu erbringen, sofern dessen Leistungen höher sind (Art 10 Abs 1 lit a der Durchführungs-VO 574/72). Sind hingegen beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten erwerbstätig, zahlt gemäß Art 10 Abs 1 lit b sublit i der Durchführungs-VO 574/72 vorrangig der Mitgliedstaat, in dem ein Elternteil erwerbstätig ist und das Kind lebt. Im anderen, nachrangig zuständigen Staat gebühren Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des vorrangig zuständigen Staats niedriger sind. (T5)

- 10 Ob 33/09i

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 33/09i

Vgl; Beis ähnlich wie T3

- 10 Ob 26/09k

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 26/09k

Auch

- 10 Ob 41/09s

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 41/09s

Vgl; Beisatz: Die Prioritätsregelung des Art 10 der VO 574/72 findet Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art 73 der VO 1408/71 mit einem Leistungsanspruch zusammentrifft, der nach dem Recht des Wohnstaats besteht und der nicht auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit abstellt. Nach Art 10 Abs 1 lit a der VO 574/72 ruht der Anspruch auf Familienleistungen, die im Wohnstaat des Kindes unabhängig von Versicherungs- oder Beschäftigungsvoraussetzungen geschuldet werden, bis zur Höhe dieser geschuldeten Leistungen, wenn gleichzeitig ein Anspruch gemäß Art 73 der VO 1408/71 besteht. Es wäre daher in diesem Fall für die Familienleistungen vorrangig jener Staat zuständig, dessen Rechtsvorschriften der erwerbstätige Elternteil entsprechend Art 13 ff der VO unterliegt (hier: Spanien). Im Wohnortstaat (Österreich), als nachrangig zuständigem Staat, würden die Familienleistungen in Höhe der Leistungen des vorrangig zuständigen Staats ruhen. Der Wohnortstaat (Österreich) hätte daher in diesem Fall Ausgleichszahlungen zu erbringen, sofern dessen Leistungen höher sind. (T6); Beisatz: Unter dem Begriff der „Ausgleichszahlung“ wäre im Bereich des Unterhaltsvorschusses der Differenzbetrag zwischen der Höhe der dem Unterhaltsvorschuss nach Sinn und Zweck vergleichbaren ausländischen Leistungen und dem österreichischen Unterhaltsvorschuss zu verstehen.

(T7)

- 10 Ob 48/09w

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 48/09w

Vgl

- 10 Ob 50/09i

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 50/09i

Vgl

- 10 Ob 32/09t

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 32/09t

Auch

- 10 Ob 43/09k

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 43/09k

Auch

- 10 Ob 55/09z

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 55/09z

Vgl; Beis wie T5

- 10 Ob 80/09a

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 80/09a

Vgl; Beisatz: Hier: Eine Leistungszuständigkeit Österreichs für die Erbringung von Familienleistungen im Sinne der VO 1408/71 kommt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, da die Minderjährige und ihre Mutter in Ungarn leben (Wohnortstaat) und der Vater in Österreich weder selbstständig noch unselbstständig erwerbstätig noch arbeitslos ist, Österreich somit weder Wohnort- noch Beschäftigungsstaat ist. Eine Exportverpflichtung nach Art 73 und 74 VO 1408/71 besteht daher im vorliegenden Fall nicht. (T8)

- 10 Ob 6/10w

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 6/10w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ein Anspruch auf österreichischen Unterhaltsvorschuss gemäß Art 1 der VO 859/2003 iVm Art 3 der VO 1408/71 ist zu bejahen, wenn die drittstaatsangehörige Mutter einer Beschäftigung in Österreich nachgeht, während der drittstaatsangehörige Vater als Wanderarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat zur Arbeitsaufnahme gewechselt ist. (T9)

- 10 Ob 12/10b

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 Ob 12/10b

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Es fehlen Feststellungen zur Beurteilung der Frage, ob der (allenfalls) früher in Österreich tätige drittstaatsangehörige Vater als Wanderarbeiter nach Deutschland, also in einen anderen Mitgliedstaat gewechselt ist, um dort eine unselbstständige oder selbstständige Beschäftigung aufzunehmen. (T10)

- 10 Ob 86/10k
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 Ob 86/10k
Vgl auch; Veröff: SZ 2011/37

Schlagworte

dUVG, Voraussetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116832

Im RIS seit

04.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at